

Hauptsatzung der Gemeinde Cramonshagen vom 26.05.2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Hauptsatzung der Gemeinde Cramonshagen erlassen:

§ 1

Name und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Cramonshagen.
Die Gemeinde Cramonshagen ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Lützw-Lübstorf.
- (2) Die Gemeinde Cramonshagen führt kein eigenes Wappen und keine eigene Gemeindeflagge.
- (3) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das Landessiegel.
Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem herschenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

GEMEINDE CRAMONSHAGEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



§ 2

Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Cramonshagen, Cramon, Nienmark und Neues Dorf.
- (2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten, wichtigen Planungen und Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. In Einzelfällen kann die Tagesordnung eine andere Reihenfolge vorsehen. Für die Fragestunde sollte eine Zeit von 30 Minuten nicht überschritten werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung, Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss der Gemeindevertretung ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Folgende Angelegenheiten der Gemeinde werden regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

§ 5

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Es erfolgt eine Übertragung der Aufgaben auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Lützow-Lübstorf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V.
- (3) Die ständigen Ausschüsse setzen sich aus bis zu vier Gemeindevertretern und bis zu zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Bei der Ausschussbesetzung wird sichergestellt, dass mehr Gemeindevertreter als sachkundige Einwohner in den jeweiligen Ausschuss berufen werden.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Vorbereitungen von Personalentscheidungen
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur/Sport, Sozialwesen	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Ausschuss für
Gemeindeentwicklung, Bau,
Verkehr, Ordnungswesen,
Umwelt

Flächennutzungsplanung,
Bauleitplanung,
Wirtschaftsförderung,
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
Denkmalpflege
Probleme der Kleingartenanlagen,
Ordnungswesen,
Umwelt

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Einzelfall bestimmen, dass Ausschusssitzungen öffentlich sind.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.
Er und seine beiden Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M – V über:
1. die Genehmigung von Verträgen
 - die auf einmalige Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von **500 Euro**
 - bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von **300 Euro** pro Monat;
 2. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als **1.000 Euro**
 - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von **500 Euro** je Ausgabenfall;
 3. die Verfügung von Gemeindevermögen, insbesondere
 - die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von **500 Euro** bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu **10.000 Euro**,
 - bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro**.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von **700 Euro** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von **300 Euro** pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **2.500 Euro**.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V bis unter **100 Euro**.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **420 Euro**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei persönlicher Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält
- für die erste Stellvertretung 20 Prozent
 - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters monatlich. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten die stellvertretenden Personen ein Sitzungsgeld in Höhe von **40 Euro**.
- Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Den Gemeindevertretern und Mitgliedern der Ausschüsse wird für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
- in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **40 Euro** gezahlt. Den sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **40 Euro** gezahlt.
- (4) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung **60 Euro** sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
- | | | |
|--------------|---|---|
| Cramon | - | Am Parkplatz vor dem Friedhof (Mühlenweg) |
| Cramonshagen | - | Lindenallee 05 |
| Neues Dorf | - | Am Feuerwehrhaus |
| Nienmark | - | Teichstraße 10 |
- (3) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den örtlichen Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht. Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist). Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach den Bestimmungen des Absatzes 1 öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist entspricht den in der Geschäftsordnung der Gemeinde Cramonshagen festgelegten Ladungsfristen für Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (5) Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 bekanntzumachen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung bekanntzumachen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt ihre Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf (www.luetzow-luebstorf.de). Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes in Form des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Cramonshagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cramonshagen, den 26.05.2016


R. Eggemann
Bürgermeister

